

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Classics
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 28. Januar 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-19)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Classics wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

³Der interdisziplinäre Studiengang „Classics“ integriert die Disziplinen der Klassischen Archäologie, Alten Geschichte, Gräzistik und Latinistik und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse der Archäologie, Geschichte und Literatur der griechischen und römischen Zeit. ⁴Ziel des Studiums ist es, die Studierenden über die kritische Auseinandersetzung mit materiellen, historischen und (sub-)literarischen Quellen an ein vertieftes Verständnis für kulturhistorische Fragestellungen heranzuführen und diese eigenständig zu entwickeln. ⁵Dabei werden sie mit den verschiedenen jeweils fachspezifischen theoretischen und methodischen Zugängen vertraut und lernen, die Vielfalt disziplinärer Ansätze zu verstehen, einzuordnen und anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Classics sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		
Pflichtbereich	60		
Wahlpflichtbereich	30		
Schwerpunkt		15	
Alte Geschichte			0 oder 15
Klassische Archäologie			0 oder 15
Latinistik			0 oder 15
Gräzistik			0 oder 15
Praxis		15	
Abschlussbereich	30		
gesamt	120		

²Im Wahlpflichtbereich muss im Unterbereich „Schwerpunkt“ einer der angebotenen Schwerpunkte im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. ³Im Unterbereich „Praxis“ müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. ⁴Dabei müssen im Wahlpflichtbereich insgesamt mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Classics hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Classics erfordert

1. einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
 2. den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten aus Modulen der Klassischen Archäologie, Latinistik, Gräzistik und Alten Geschichte (jeweils mindestens 15 ECTS-Punkte)
- entsprechend den an der JMU verwendeten ECTS-Punkte-Schemata oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Nr. 1 genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Classics mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt;
3. den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein („Kleines Latinum“; Nachweis z.B. durch das Latinum); sowie
 4. den Nachweis gesicherter Kenntnisse in Altgriechisch (Nachweis z.B. durch das Graecum).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium in Classics für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studiengang Classics festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium in Classics erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Classics bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium in Classics erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 (im Falle eines beantragten endgültigen

Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

3. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Nrn. 3 und 4.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Nr. 2) und Sprachkenntnisse (Abs. 1 Nrn. 3 und 4) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studiengang Classics. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und Sprachkenntnisse und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Nrn. 1 und/oder 2 und/oder 3 und/oder 4 genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Classics nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studiengang gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studiengang Classics zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studiengang zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studiengang zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

1. Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten Erststudium,
2. Nachweis von fachlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie
3. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Abs. 1 Nrn. 3 und 4.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Nr. 1 genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studiengang Classics mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts der auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studiengang gegeben.

(8) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studiengang Classics sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(9) Empfohlen werden gute Kenntnisse der englischen, französischen und italienischen Sprache, um die Forschungsliteratur lesen und kritisch bewerten zu können.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Classics aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Behandlung eines Referatsthemas in Form einer Hausarbeit gemäß § 23 ASPO.

(2) Essay: ¹Ein Essay ist eine häuslich oder unter Aufsicht anzufertigende kritische und subjektive Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung in schriftlicher Form. ²Dabei sollen die Studierenden die eigenen Ideen und Argumente präzise und reflektierend darstellen und ihren Standpunkt auf wissenschaftlichem Niveau begründen.

(3) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ⁴Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 ASPO gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu führen. ⁵Ohne den Nachweis kann dem Prüfling das Thema nicht zugeteilt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Classics richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 9 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, es werden also keine Noten für die einzelnen Unterbereiche oder Schwerpunkte ermittelt.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für	
				Studienfachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	60			60/120	120/120
Wahlpflichtbereich	30				
Schwerpunkt		15			
Alte Geschichte			0 oder 15		
Klassische Archäologie			0 oder 15		
Latinistik			0 oder 15		
Gräzistik			0 oder 15		
Praxis		15			
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Classics mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Classics mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften / Institut für Altertumswissenschaften / Lehrstuhl für Klassische Archäologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KA-KuF1S	2016-SS	Kontext und Funktion 1 – Spezialisierung Context and Function 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und Hausarbeit (7000-7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-AnQu e	2016-SS	Antike Quellen Ancient written sources	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch, Latein, Altgriechisch		4) Voraussetzung: Gesicherte Kenntnisse des Altgriechischen bzw. Graecum
04-GeMA-IM-AG	2015-WS	Intensivierungsmodul Alte Geschichte Level Three Module Ancient History	V(2) + S(2)	10	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.); Gewichtung 3:7 oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- GeMA- HW- AG	2026-WS	Grundwissenschaften der Alten Geschichte Auxiliary Sciences of Ancient History	Ü(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04- KPL- VL1	2024-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1 Level Three Module Latin Literature 1	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig
04- KPL- VL2	2024-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 2 Level Three Module Latin Literature 2	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig
04- KPL- VL3	2024-WS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 3 Level Three Module Latin Literature 3	S(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig
04- KPG- LW1	2026-WS	Griechische Literaturwissenschaft 1 Ancient Greek Literature 1	S(2) + V(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Essay (ca. 4 S.) und Referat (ca. 10 Min.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-KPG-LW3	2026-WS	Griechische Literaturwissenschaft 3 Ancient Greek Literature 3	S(2) + V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (12-15 S.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-6 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder d) 2 Essays (jew. ca. 4 S.) und 2 Referate (ca. 10 Min.)			1) Bonusfähig
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Schwerpunkt (15 ECTS-Punkte)											
Schwerpunkt Alte Geschichte (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04-GeMA-TGA	2026-WS	Themen der globalen Antike Topics of global antiquity	S(2) + V(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.); Gewichtung 3:7 oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung 3:7	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-GeMA-GGA	2026-WS	Geistesgeschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen der Antike Intellectual and social foundations of antiquity	Ü(2)/ S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Hausarbeit (10-12 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Schwerpunkt Klassische Archäologie (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04-KA-BW1S	2016-SS	Bildwissenschaft 1 – Spezialisierung Visual Culture 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und Schriftliche Ausarbeitung (7000-7500 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								ausschließlich Literaturverzeichnis)			
04-KA- BeKu	2016-SS	Bestimmungskurs Defining archeological artefacts	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit 2-3 S. Thesenpapier oder b) Übungsaufgaben (ca. 15 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Schwerpunkt Latinistik (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04- KPL- VS2	2016-SS	Vertiefungsmodul Lateinische Sprache 2 Level Three Module Language 2	Ü(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig
04- KPL- VWA1	2024-WS	Vertiefungsmodul Wissenschaftliches Arbeiten 1 Level Three Module Research in Latin Literature 1	K(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (12-15 S.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig
Schwerpunkt Gräzistik (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04- KPG- TET1	2016-SS	Textkultur-Überlieferung-Edition 1 Transmission of Texts 1	Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (10-12 S.) oder e) Praktische Prüfung (z.B. Transkription, Kodierung)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								und Webpublikation von Texten)			
04-KPG-TET2	2016-SS	Textkultur-Überlieferung-Edition 2 Transmission of Texts 2	Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (10-12 S.) oder e) Praktische Prüfung (z.B. Transkription, Kodierung und Webpublikation von Texten)			1) Bonusfähig
04-KPG-LW2	2026-WS	Griechische Literaturwissenschaft 2 Ancient Greek Literature 2	S(2) + V(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Essay (ca. 4 S.) und Referat (ca. 10 Min.)			1) Bonusfähig
Unterbereich Praxis (15 ECTS-Punkte)											
04-KA-AltPraS	2026-WS	Altertumswissenschaftliches Praktikum – Spezialisierung Practical Course in Classical Studies – Specialisation	P(2)	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (2-3 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) ca. 4 Wochen
04-KA-SW-CL	2026-WS	Schreibwerkstatt Klassische Antike Writing Lab Classics	Ü(2)	5	1		B/NB	Schriftliche Übungsaufgaben (ca. 15 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-KPG-MDA	2026-WS	Methoden der digitalen Altertumswissenschaft Methods of Digital Classics	Ü(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Essay (ca. 4 S.) und Referat (ca. 10 Min.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.)			
04-KA-EXC	2026-WS	Exkursion Classics Field Trip Classics	S(2) + E	5	1		NUM	Referat (ca. 120 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KPG-KuMA 1	2024-WS	Kulturen der Alten Welt für MA-Studierende 1 Cultures of the Ancient World for Graduate Students 1	S/Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-4 S.) oder d) Hausarbeit (8-10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KPG-KuMA 2	2024-WS	Kulturen der Alten Welt für MA-Studierende 2 Cultures of the Ancient World for Graduate Students 2	S/Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-4 S.) oder d) Hausarbeit (8-10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KPG-KuMA 3	2024-WS	Kulturen der Alten Welt für MA-Studierende 3 Cultures of the Ancient World for Graduate Students 3	S/Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-4 S.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								d) Hausarbeit (8-10 S.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-Class-MA	2026-WS	Master-Thesis Classics Master Thesis in Classics		30	1		NUM	Master-Thesis (20000-25000 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Bearbeitungszeit 6 Monate